
Statuten

«Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer» «Fédération Suisse des Betteraviers»

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 13. März 2019
mit den Änderungen vom 8. März 2023

Wo in diesen Statuten die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

Massgebend ist die deutschsprachige Fassung.

Präambel

Der «Schweizerische Verband der Zuckerrübenpflanzler» (nachfolgend abgekürzt mit SVZ-FSB) vertritt und fördert den Zuckerrübenanbau. Er bietet seinen Mitgliedern eine zeitgemässe, dynamische Vertretung der wirtschaftlichen und politischen Interessen rund um den Anbau der Zuckerrüben in der Schweiz. Darüber hinaus kontrolliert er die Annahme der Zuckerrüben, um Qualität und Fairness im Handel zugunsten seiner Mitglieder zu sichern. Das Leitbild des SVZ-FSB ist die Grundlage für die Statuten.

Artikel 1 Name, Sitz

- ¹ Unter dem Namen «Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzler», «Fédération Suisse des Betteraviers» besteht auf unbestimmte Zeit ein Verband in der Rechtsform eines Vereins im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.
- ² Der SVZ-FSB ist die Dachorganisation der Schweizer Zuckerrübenpflanzler.

Artikel 2 Zweck

- | | |
|------------------------------------|---|
| <i>Ausrichtung</i> | ¹ Der SVZ-FSB fördert den Zuckerrübenanbau und dessen Wertschöpfung. Er setzt sich gesamtschweizerisch für die wirtschaftlichen und politischen Interessen der Zuckerrübenpflanzler ein. Die nachhaltige, schweizerische Produktion von Zuckerrüben steht im Zentrum seiner Aktivitäten. |
| <i>Geschäftsstelle</i> | ² Der SVZ-FSB betreibt eine Geschäftsstelle (vgl. Artikel 18). |
| <i>wirtschaftliche Aktivitäten</i> | ³ Der SVZ-FSB kann zur Zweckerfüllung alle ideellen, kommerziellen, finanziellen, wirtschaftspolitischen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit seinem Zweck in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen. Er kann Grundstücke erwerben, belasten, halten, verwalten und veräussern. Der SVZ-FSB kann zur Wahrung der Interessen der Mitglieder Aktien der Schweizer Zucker AG und deren nahestehenden Gesellschaften erwerben und bewirtschaften. |
| <i>Unabhängigkeit</i> | ⁴ Der SVZ-FSB ist parteipolitisch und konfessionell neutral. |
| <i>Anbauggebiete</i> | ⁵ Der SVZ-FSB berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Anliegen aller Anbauggebiete. |
| <i>Mitwirkung, Beteiligungen</i> | ⁶ Der SVZ-FSB ist unter anderem Mitglied der Schweizerischen Fachstelle für Zuckerrübenbau (SFZ), der Interprofession Zucker sowie der Confédération Internationale des Betteraviers Européens (CIBE) und des Schweizer Bauernverbandes (SBV).
Der SVZ-FSB kann zur Erfüllung seines Zwecks Tochterorganisationen im In- und Ausland errichten und sich an weiteren Organisationen im In- und Ausland beteiligen. |
| <i>Werte, Ethik</i> | ⁷ Im Wissen, dass ein ausreichendes Einkommen der Produzenten der beste Garant für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ist, setzt |

sich der «SVZ-FSB» für eine nachhaltige Produktion durch respektvollen, schonenden Umgang mit der Natur und den natürlichen Ressourcen ein.

Artikel 3 Mitgliederkategorien

- | | |
|---|--|
| <i>Mitgliederkategorien</i> | <p>¹ Der SVZ-FSB umfasst folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelmitglieder, - Kollektivmitglieder, - Ehrenmitglieder. |
| <i>Einzelmitglieder
(Zuckerrübenpflanzer)</i> | <p>² Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die in der Schweiz Zuckerrüben anbauen.</p> <p>Personengemeinschaften und juristische Personen, die als Organisationseinheit mit Sitz in der Schweiz Zuckerrüben anbauen, werden als Einzelmitglieder aufgenommen, wenn diese die Anforderungen an einen Landwirtschaftsbetrieb erfüllen. Sie haben einen Vertreter zu bestimmen.</p> |
| <i>Kollektivmitglieder</i> | <p>³ Kollektivmitglieder sind juristische Personen sowie Personengemeinschaften mit ausschliesslichem Sitz in der Schweiz, die als Organisation nach Aussen geschlossen für den Anbau oder die Herstellung und den Vertrieb von Schweizer Zucker bzw. Schweizer Zuckerrüben in den Anbaubereichen auftreten (u.a. Transport- und Regionalorganisationen). Sie haben einen Vertreter zu bestimmen.</p> |
| <i>Ehrenmitglieder</i> | <p>⁴ Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den SVZ-FSB. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds, können aber nicht in den Vorstand gewählt werden.</p> |

Artikel 4 Aufnahme Mitglieder

- | | |
|----------------------------|--|
| <i>Einzelmitglieder</i> | <p>¹ Einzelmitglieder werden durch Abschluss des Anbauvertrages als Mitglied des Verbandes aufgenommen.</p> |
| <i>Kollektivmitglieder</i> | <p>² Interessierte Kollektivmitglieder (Art. 3 Abs. 3) können dem Verband jederzeit mit Antrag an den Vorstand und unter Vorbehalt der Aufnahme durch die Delegiertenversammlung beitreten.</p> |
| <i>Ehrenmitglieder</i> | <p>³ Ehrenmitglieder werden vom Vorstand zur Aufnahme durch die Delegiertenversammlung vorgeschlagen.</p> |

Artikel 5 Beendigung Mitgliedschaft

- | | |
|-----------------------|--|
| <i>im Allgemeinen</i> | <p>¹ Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Verlegung des Wohnsitzes bzw. Sitzes ins Ausland, dem Tod, der Liquidation, der Konkurseröffnung,</p> |
|-----------------------|--|

der Fusion oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verband ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich.

- | | |
|--|---|
| <i>Einzelmitglieder
bei Aufgabe des
Anbaus</i> | <p>2 Die Einzelmitgliedschaft endet mit der Aufgabe des Zuckerrübenanbaus oder bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.</p> |
| <i>durch Ausschluss</i> | <p>3 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder dem Verband Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Delegiertenversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.</p> |
| <i>Folgen der Beendi-
gung</i> | <p>4 Im Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft sind die Mitgliederbeiträge vollumfänglich geschuldet bzw. werden nicht zurückerstattet.</p> |

Artikel 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- | | |
|---|---|
| <i>Rechte Einzelmit-
glieder</i> | <p>1 Den Einzelmitgliedern stehen folgende Rechte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl der Delegierten an einer regionalen Generalversammlung, einer Versammlungen der regionalen Transport- oder Wirtschaftskommissionen, je nach Mitgliedschaft. - Informationen und Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes, - Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen, - Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung nach Artikel 10 Absatz 4 der Statuten. |
| <i>Rechte Kollektivmit-
glieder</i> | <p>2 Kollektivmitglieder haben die gleichen Rechte wie Einzelmitglieder, sind jedoch vom Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen.</p> |
| <i>Stimmrecht</i> | <p>3 Jedes Einzelmitglied hat nur eine Stimme.</p> |
| <i>Pflichten</i> | <p>4 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.</p> |
| <i>Regionalversamm-
lung</i> | <p>5 Der SVZ-FSB kann jährlich Regionalversammlungen durchführen. Diese werden in der Regel gemeinsam mit anderen Organisationen durchgeführt.</p> |

Artikel 7 Finanzierung, Haftung

- | | |
|---------------------|---|
| <i>Finanzierung</i> | <p>1 Der Verband finanziert sich durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliederbeiträge, - Einnahmen aus Verbandsaktivitäten, - Einnahmen aus Sponsoring, Spenden, Legaten, Schenkungen, - Erträge aus dem Verbandsvermögen. |
|---------------------|---|

- | | |
|---------------------------|--|
| <i>Mitgliederbeiträge</i> | ² Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Delegiertenversammlung beschlossen.
Die Beiträge der Einzelmitglieder richten sich nach dem jeweiligen Rein-
gewicht der an die Zuckerfabriken abgelieferten Rüben. |
| <i>Haftung</i> | ³ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsver-
mögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten
des Verbandes ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung
nach Art. 55 Abs. 3 ZGB. |
| <i>Versicherung</i> | ⁴ Der Verband versichert sich und die für ihn tätigen Mitglieder und Or-
gane gegen Unfälle und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der
Verbandstätigkeit entstehen könnten. |

Artikel 8 Geschäftsjahr

- ¹ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 9 Organe

- ¹ Die Organe des Verbandes sind:
- a) die Delegiertenversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Geschäftsstelle,
 - d) die statutarische Kontrollstelle.

Artikel 10 Delegiertenversammlung (DV)

- | | |
|---------------------------------|---|
| | ¹ Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ des Verbandes. |
| <i>Tagung</i> | ² Die Delegiertenversammlung tagt, wenn es die Geschäfte erfordern, je-
doch mindestens einmal in der ersten Hälfte des Kalenderjahres. |
| <i>ordentliche DV</i> | ³ Sie wird durch den Vorstand einberufen.
Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens
14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung oder per E-
Mail zu erfolgen. |
| <i>ausserordentliche
DV</i> | ⁴ In dringenden Fällen kann der Vorstand unter Angabe der Gründe eine
ausserordentliche Delegiertenversammlung innert kürzerer Frist unter
Zustellung der schriftlichen Traktandenliste einberufen.
Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann im Übrigen unter
Einhaltung einer Frist von 30 Tagen von 1/5 der Delegierten selber oder
von 200 Einzelmitgliedern durch schriftliche Aufforderung verlangt wer-
den. |

Artikel 11 Delegierte

- | | |
|-----------------------|---|
| <i>Anzahl</i> | 1 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 40 bis 48 Delegierten und dem Präsidenten zusammen |
| <i>Sitzverteilung</i> | 2 Der Vorstand legt alle 4 Jahre die Verteilung der Delegiertensitze fest. Der Vorstand berücksichtigt dabei soweit möglich folgende Grundsätze: <ul style="list-style-type: none"> - Es wird eine ausgewogene Verteilung der Sitze entsprechend der Zuckerrübenproduktion angestrebt. - Jedes Anbaugbiet hat pro 50'000 Tonnen Zuckerrüben Anrecht auf einen Delegierten. Kleinere Anbaugbiete haben ab 20'000 Tonnen Zuckerrüben Anrecht auf einen Delegierten und können sich zur Erreichung des Schwellenwertes auch zusammenschliessen. Freie Gebiete, welcher keiner Organisation angeschlossen sind, haben Anrecht auf je einen Sitz im Gebiet der ehemaligen OVZ (Ostschweizerischen Vereinigung für Zuckerrübenbau) und WVZ (Westschweizerischen Vereinigung der Zuckerrübenpflanzer). - Die Aktienverwaltungs- und Werkkommissionen sind an der Delegiertenversammlung angemessen vertreten. - Alle Delegierte sind aktive Zuckerrübenpflanzer; Ausnahmen kann der Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung mit einer stichhaltigen Begründung vorschlagen. |
| <i>Wahl</i> | 3 Die Delegierten werden an einer regionalen Generalversammlung, an den Versammlungen der regionalen Transport- oder Wirtschaftskommissionen gewählt. |

Artikel 12 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

- | | |
|---------------------------------|---|
| <i>Aufgaben und Kompetenzen</i> | 1 Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung, - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, - Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Berichts der statutarischen Kontrollstelle, - Entlastung des Vorstands, - Festsetzung der maximalen Mitgliederbeiträge, - Festsetzung des maximalen Beitrages zur Aktienfinanzierung - Festsetzung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Kontrollstelle, - Genehmigung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget, - Genehmigung des Leitbilds, - Genehmigung von Statutenänderungen, - Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder - Wahl des Präsidenten, - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, aus dem Kreis der Delegierten - Wahl der statutarischen Kontrollstelle, |
|---------------------------------|---|

- Wahl der Mitglieder in das Schiedsgericht gemäss Branchenvereinbarung mit der Schweizer Zucker AG,
- Wahl der Ehrenmitglieder,
- Beschlussfassung über Mitgliedschaften oder Beteiligungen des SVZ-FSB an anderen Organisationen,
- Beschlussfassung zur Auflösung und Liquidation des Verbandes,

Artikel 13 Antragsrecht und Stimmrecht

<i>Anträge</i>	1	Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung, die nicht bereits traktandiert sind, müssen 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eintreffen.
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	2	Jeder Delegierte hat eine Stimme. Jeder Delegierte kann maximal einen weiteren Delegierten vertreten. Die rechtsgültige, schriftliche Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung dem Präsidenten abzugeben. Die Vollmacht darf Instruktionen für das Abstimmungsverhalten enthalten.
<i>einfaches Mehr im Allgemeinen</i>	3	Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Die Delegiertenversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat bei Sachgeschäften der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.
<i>qualifiziertes Mehr im Besonderen</i>	4	Für Statutenänderungen und die Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Delegierten erforderlich. Für Einzüge zum Beteiligungserwerb, welche 10 Rp/to Zuckerquote übersteigen, die Fremdfinanzierung eines Beteiligungserwerbs sowie für jede Veräusserung von Beteiligungen mit oder ohne nachfolgende Ausschüttungen ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Delegierten erforderlich.
<i>Versammlungsführung</i>	5	Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Tagespräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäfte, Anträge aus Versammlung</i>	6	Auf Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliesst.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	7	Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	8	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 14 Vorstand

- | | |
|-----------------------------|---|
| <i>Führung, Vertretung</i> | 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Verbandes. Er vertritt den SVZ-FSB nach aussen und ist gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich. |
| <i>Anzahl</i> | 2 Der Vorstand setzt sich aus 9 bis 11 Mitgliedern zusammen. |
| <i>Zusammensetzung</i> | <p>3 Der Vorstand setzt sich entsprechend folgender Aufteilung bis auf maximal einen Sitz aus aktiven Zuckerrübenpflanzern zusammen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem Präsidenten, - bis zwei Vertreter der Aktienverwaltung, - bis zwei Vertreter der Werkkommissionen, - bis fünf Vertreter der Transport- resp. Regionalorganisationen, - ggf. einem Mitglied, das nicht Zuckerrübenpflanzler sein muss <p>Aus dem Vorstand werden zwei Vizepräsidenten gewählt, welche die ehemaligen WVZ- und OVZ-Gebiete vertreten.</p> |
| <i>Regionale Verteilung</i> | 4 Mit Bezug auf Absatz 3 sind die Vertreter der Aktienverwaltung und Werkkommissionen je aus dem ehemaligen Gebiet der WVZ bzw. OVZ und die Vertreter der Transport-/Regionalorganisationen entsprechend der Zuckerrübenproduktion in den Anbauregionen zu bestellen. |

Artikel 15 Wahl und Konstitution des Vorstandes

- | | |
|------------------------|---|
| <i>Wahl, Amtsdauer</i> | <p>1 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit ist in der Regel auf drei Amtsperioden beschränkt. Bei Ersatzwahlen wird die angebrochene Amtsdauer nicht mitgezählt.</p> <p>Beabsichtigte Rücktritte sind dem Präsidenten rechtzeitig schriftlich zu melden.</p> |
| <i>Ausnahme</i> | 2 Die Delegiertenversammlung kann im Einzelfall ausnahmsweise die maximale Amtsdauer um bis zu 4 Jahre verlängern. |
| <i>Konstituierung</i> | <p>3 Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.</p> <p>Der Vorstand kann die Aufgaben zur Führung der ordentlichen Geschäfte einer Geschäftsstelle delegieren. Zu diesem Zweck erlässt er ein Organisations- und Geschäftsführungsreglement.</p> |

Artikel 16 **Aufgaben des Vorstandes**

Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Führung des Verbandes nach den Grundsätzen des Leitbilds und der Statuten,
 - Vertretung des Verbandes nach aussen.
 - Bestimmung der Anbaugebiete und der Anzahl Delegierte je Region entsprechend deren Zuckerrübenproduktion,
 - Festsetzung der definitiven Mitgliederbeiträge
 - Umsetzung der von der Delegiertenversammlung getroffenen Beschlüsse,
 - Planung der mittel- und langfristigen Verbandsentwicklung,
 - Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets,
 - Erstellung des Jahresberichts z. Hd. Delegiertenversammlung,
 - Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Verbandsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen, Weisungen, Kontrollen),
 - Wahl der Geschäftsstelle,
 - Anstellung und Anpassung der Anstellungsbedingungen von bezahltem Personal, Auflösung der Arbeitsverhältnisse,
 - Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung,
 - Vorbereitung und Einberufung von Regionalversammlungen
 - Mitwirkung bei der Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen, die mit der Zuckerproduktion in Verbindung stehen,
 - Durchführung und Auswertung von Konsultativabstimmungen,
 - Einsetzen von Arbeitsgruppen und Kommissionen,
 - Wahl von Verhandlungsdelegationen, Arbeitsausschüssen oder Kommissionen unter Festlegung deren Kompetenzen,
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbandes zugewiesen sind,

Beschlussfassung

- ² Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.
Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichtscheid.

Artikel 17 statutarische Kontrollstelle

- | | |
|-----------------------------------|--|
| <i>Wahl, Amtsdauer</i> | ¹ Die Delegiertenversammlung wählt zwei bis vier Personen für die Kontrolle der Jahresrechnung, und allenfalls der Geschäftsführung für eine Amtszeit von je vier Jahren. Die Amtsdauer ist auf maximal drei Amtsperioden beschränkt. |
| <i>Rechnungskontrolle</i> | ² Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, ob diese Gesetz, Statuten und Reglementen entspricht. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands. |
| <i>Kontrolle Geschäftsführung</i> | ³ Im Auftrag und gemäss Definition der Delegiertenversammlung hat die Kontrollstelle die Geschäftsführung zu prüfen. Sie erstattet der Delegiertenversammlung darüber schriftlich Bericht. |

Artikel 18 Geschäftsstelle

- | | |
|------------------------------|--|
| <i>Wahl</i> | ¹ Die Geschäftsstelle und der Geschäftsführer werden vom Vorstand gewählt und sind diesem unterstellt. |
| <i>Aufgaben, Kompetenzen</i> | ² Die Geschäftsstelle erledigt die ihr durch den Vorstand übertragenen Aufgaben zur operativen Führung des Verbandes. Der Vorstand regelt die Kompetenzen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig. |

Artikel 19 Vertretung

Für den Verband zeichnet der Präsident gemeinsam mit dem Geschäftsführer, im Verhinderungsfall mit einem der beiden Vizepräsidenten, für alle Geschäfte, soweit die Vertretung nicht dem Geschäftsführer gemäss Pflichtenheft übertragen wurde.

Artikel 20 Auflösung und Liquidation

- Beschlussfassung* ¹ Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Verbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit sämtlicher Delegierten.
- Zuweisung Vermögen* ² Bei der Ausschüttung des Liquidationsergebnisses werden auch Einzelmitglieder berücksichtigt, die in den letzten 3 Jahren aus dem Verband ausgeschieden sind.

Artikel 21 Schlussbestimmungen

- Beschlussfassung* ¹ Die vorliegenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 8. März 2023 in Bern genehmigt. Sie ersetzen die aktuell gültigen Statuten und treten am 8. März 2023 in Kraft.

Bern, den 8. März 2023

**Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer
Fédération Suisse des Betteraviers**



Josef Meyer, Präsident



Nicolas Wermeille, Geschäftsführer